



Gemeinde **Dürnten**

**Gemeindeordnung
der Politischen Gemeinde Dürnten**

vom 24. September 2017

Teilrevision vom 26. September 2021

geänderte/eingefügte Artikel gemäss Urnenabstimmung vom 26. September 2021

Inhaltsverzeichnis geänderte Artikel Gemeindeordnung

	Seite
Art. 2 Gemeindeart.....	2
Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	2
Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	2
Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	3
Art. 29 Zusammensetzung	4
Art. 31 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	4
Art. 33 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	4
Art. 35 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	5
Art. 37 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	5
Art. 37a Leitung Bildung	5
Art. 57 Inkrafttreten der Änderung vom 26. September 2021	6
Art. 58 Übergangsregelung zur Änderung vom 26. September 2021	6

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Dürnten

Art. 2 Gemeindeart

¹ Dürnten (umfassend Dürnten, Oberdürnten und Tann) bildet eine politische Gemeinde.

² Die Politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Vorberatung aller der obligatorischen Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte mit Ausnahme von Einzelinitiativen,
2. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
3. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung Art. 9 GO unterliegen,
4. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
5. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen,
 - b) die Vertretungen des Gemeinderates in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - c) die Mitglieder des Wahlbüros.

Gemeindeordnung

3. ernennt oder stellt an:

- a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
- b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
- c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen,
- d) unter Zustimmung der Schulpflege die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter Schule.

Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
8. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht,
9. die Ernennung von Ehrenbürgern,
10. die Unterstützung des Gemeindereferendums,
11. die Gewährleistung von Koordination und Informationsfluss zwischen den Behörden.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Besorgung der Aufgaben im Gesundheitswesen,
3. die strategische Führung des Alters- und Pflegeheimes Nauengut,
4. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
6. die Schaffung von neuen Stellen, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind, unter Berücksichtigung der Kompetenzen anderer Organe,
7. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,

Gemeindeordnung

8. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
9. [aufgehoben]
10. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
11. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.
12. die Festsetzung von Quartierplänen sowie von Bau- und Niveaulinien,
13. die Übernahme von Privatstrassen und Flurwegen ins Eigentum der Gemeinde,
14. die Erteilung oder Verweigerung von Ausnahmegewilligungen im Rahmen des Planungs- und Baugesetzes oder der Bau- und Zonenordnung,
15. die Benennung von Strassen, Wegen, Plätzen und Anlagen.

Art. 29 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 31 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

² Anordnungen der Schulleitung, der Leitung Bildung oder anderer Gemeindeangestellten müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neu Beurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

Art. 33 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:
 - a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten,
 - b) die Verantwortlichen für die von der Schulpflege definierten Bereiche und deren Stellvertretung,
 - c) die Vorsitzenden und Mitglieder allfälliger Ausschüsse,
 - d) die Vertreterinnen und Vertreter in Zweckverbänden und privaten Institutionen,
 - e) die Vorsitzenden und Mitglieder der Kommissionen.
2. ernennt oder stellt an:
 - a) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
 - b) die Lehrpersonen,

- c) die Schulärztin bzw. den Schularzt,
- d) die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
- e) die weiteren Angestellten im pädagogischen Bereich,
- f) die Leitung Bildung.

Art. 35 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen, für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
9. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
10. die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler und die Festsetzung des Schulgeldes.

Art. 37 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule, eine Lehrperson pro Schule sowie die Leitung Bildung mit beratender Stimme teil.

² Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter Schule hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 37a Leitung Bildung

¹ In der Gemeinde Dürnten besteht eine Leitung Bildung.

² Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.

Art. 57 Inkrafttreten der Änderung vom 26. September 2021

Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 58 Übergangsregelung zur Änderung vom 26. September 2021

¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 – 2022 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

² Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022 – 2026 werden nach den Bestimmungen der der am 26. September 2021 geänderten Gemeindeordnung durchgeführt.

Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Dürnten vom 24. September 2017 wurde an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Peter Jäggi
Gemeindepräsident

Daniel Bosshard
Gemeindeschreiber

Durch den Regierungsrat am 24. November 2021 mit Beschluss Nr. 1324 genehmigt.

